



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 8. Dezember 2017

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	357	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	371
214 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	357	219 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	371
215 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	358	220 Regionalverband Ruhr	371
216 Zusammenlegung von Kirchengemeinden; Grenzüberschreitung gem. § 3 Abs. 2 Nr. b der Verordnung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden	360	221 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	372
217 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	369	222 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)	373
218 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Renaturierung der Ems unterhalb der Axtbachmündung von Stat. 295.800 bis 296.870“	370		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 22. Dezember 2017 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 15. Dezember 2017, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2018 ist am Freitag, dem 05. Januar 2018.

Hierzu ist am Dienstag, dem 02. Januar 2018, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

214 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende (delegierende) öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Bottrop über die Zusammenarbeit in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird – entgegen der Regelung im § 5 der Vereinbarung – am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 30. November 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.-067/2017.0001
Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst der Städte Bocholt und Bottrop

Zwischen

der Stadt Bocholt,
vertreten durch den Bürgermeister, Peter Nebelo,
Berliner Platz 1 in 46395 Bocholt,
– im Weiteren Stadt Bocholt –

und

der Stadt Bottrop,
vertreten durch den Oberbürgermeister Bernd Tischler,
Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop,
– im Weiteren Stadt Bottrop –

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW.202) folgende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gem. § 6 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG) sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Bocholt unterhält mit der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt eine eigene Schule zur Aus- und Fortbildung, an der u. a. Lehrgänge und Prüfungen für Notfallsanitäter abgenommen werden. Die Stadt Bottrop ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW. Dieser Verpflichtung entsprechend, betreibt die Stadt Bottrop zurzeit für ihr Gemeindegebiet einen Rettungsdienst. Zur Sicherstellung des Rettungsdienstes ist die Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Rettungsgesetz NRW und dem Notfallsanitätergesetz und deren Verordnungen.

Gem. § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Um die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Stadt Bottrop im Rettungsdienst als Basis für die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen zu sichern, soll mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit der Städte Bottrop und Bocholt als Partner bezüglich der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt beschlossen werden. Mit dieser Kooperation wird die Basis für regelmäßige Prüfungen der Notfallsanitäter aus den diesen Vertrag schließenden Städten geschaffen.

§ 1 - Kooperation

(1) Die Stadt Bottrop überträgt die Aufgaben der Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitätern im Rettungsdienst der Stadt Bocholt.

(2) Die Stadt Bocholt stellt der Stadt Bottrop aus jeder Aus- und Fortbildungsmaßnahme Lehrgangsplätze gemäß dem gemeldeten Bedarf zur Verfügung. Die Lehrgangsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt. Die Stadt Bottrop kann bis 3 Monate vor Lehrgangsbeginn kostenfrei den Verzicht auf die anteiligen Lehrgangsplätze erklären, möglichst jedoch zum Jahresende für das Folgejahr.

(3) Die Stadt Bottrop entsendet Mitarbeiter als Dozenten an die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt. Über zeitliche Bedingungen, fachliche Qualifikationen, Unterrichtsgebiete und Anzahl der Dozenten werden die Vertrag schließenden Städte für jedes Jahr gesondert ihr Einvernehmen herbeiführen. Die Dozenten werden als Honorarkräfte außerhalb ihrer originären Dienstzeiten bei der Stadt Bottrop gegen Vergütung durch die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt tätig. Ihre Vergütung richtet sich nach den vertraglich festgelegten Honorarsätzen der Stadt Bocholt.

(4) Praktikumsplätze stellt die Stadt Bottrop für Bottroper Beschäftigte und nach Möglichkeit darüber hinaus, zur Verfügung.

§ 2 - Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 - Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 - Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Landrat des Kreises Borken in Kraft.

Bottrop, den ~~10.08.2017~~ Bocholt, den

Für die Stadt Bottrop

Für die Stadt Bocholt



(Bernd Tischler)
Oberbürgermeister



(Peter Nebelo)
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 357-358

215 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Borken und dem Kreis Borken über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von Abfällen ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt worden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 01. Dezember 2017

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-064/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfällen im Rahmen des städtischen Wertstoffhofes

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG NRW) vom

21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert wurde, schließen

die **Stadt Borken**, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, vertreten durch den 1. Beigeordneten Norbert Nießing und den Technischen Beigeordneten Jürgen Kuhlmann,

– nachfolgend: Stadt Borken –

und

der **Kreis Borken**, Burloer Straße 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues,

– nachfolgend: Kreis Borken –

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis Borken als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gemäß dem LABfG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).

Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ der gemäß dem KrWG überlassungspflichtigen Abfälle. Das Sammeln und Befördern kann auch durch das Betreiben eines Wertstoffhofes im Rahmen eines Bringsystems erfolgen. Bei dem Kreis Borken handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LABfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Erfassung überlassungspflichtiger Abfälle in der Stadt Borken zu optimieren, soll eine Kooperationsstruktur geschaffen werden, wobei der Kreis Borken die Aufgabe des Betriebes des Wertstoffhofes in Borken und das anschließende Befördern der dort abgegebenen Abfälle übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LABfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Übertragungsgegenstand

- (1) Die Stadt Borken überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des Sammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Abfällen, die gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Borken am Wertstoffhof abgegeben werden, auf den Kreis Borken (Delegation).
- (2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Borken. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

- (1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, auf der Fläche Gemarkung Borken, Flur 28 Flurstück 420, einen Wertstoffhof zu betreiben.

- (2) Der Kreis Borken kann auch solche aus dem Gebiet der Stadt Borken stammende Abfälle annehmen und in seinen Anlagen behandeln, die die Stadt Borken satzungsgemäß von der Sammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.

- (3) Der Kreis Borken kann sich zur Erfüllung der Pflichtaufgabe eines Dritten bedienen. Dieser muss über die notwendige abfallrechtliche Zertifizierung verfügen und zuverlässig sein.

- (4) Die Stadt Borken verpflichtet sich, dem Kreis Borken den Betrieb des Wertstoffhofes – soweit notwendig – genehmigungsrechtlich zu ermöglichen und die satzungsrechtlichen Voraussetzungen in ihrer Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung zu schaffen.

- (5) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) auf der Basis der entstandenen und nachgewiesenen IST-Kosten. Basis der Abrechnung sind Selbstkostenfestpreise, die gemäß § 5 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i. V. m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ in der jeweils gültigen Fassung ermittelt werden. Die Selbstkostenfestpreise sind für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen. Der Kreis Borken erhebt für die von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfälle von den Anlieferern in Entgelt für die Behandlung in seinen Anlagen.

- (6) Soweit rechtlich zulässig, kann die Abrechnung zwischen der Stadt Borken oder den Anlieferern direkt mit dem vom Kreis Borken beauftragten Dritten erfolgen.

- (7) Die Stadt Borken kann mit dem beauftragten Dritten des Kreises Borken eine gesonderte Vereinbarung über die Betriebsführung des Wertstoffhofes und die Abrechnung schließen.

§ 3

Überwachung der Vertragserfüllung des Dritten

Die Stadt Borken unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten des Dritten im Bereich des Betriebes des Wertstoffhofes überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Informationen hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen usw. sowie bei der Bearbeitung von eventuellen Reklamationen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Borken mit.

§ 4

Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gem. § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Parteien beginnt im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistung gemäß dieser Vereinbarung frühestens mit Inbetriebnahme des Wertstoffhofes, spätestens zum 01.01.2019. Sie gilt bis zum 31.12.2029 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund kann unter anderen sein, dass eine der Parteien ihre Verpflichtungen grob schuldhaft verletzt oder dass die abfallrechtliche Zuständigkeit der Stadt auf Grund einer Gesetzesänderung entfällt.

§ 5
Loyalität

- (1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

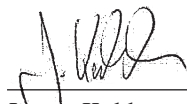
§ 6
Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt und Lücken als durch solche wirksamen Regelungen ausgefüllt, die dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entsprechen. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.
- (3) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Borken, den 22.10.17
Stadt Borken



Norbert Nießing
Erster Beigeordneter

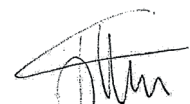


Jürgen Kuhlmann
Technischer Beigeordneter

Borken, den 19.11.17
Kreis Borken



Dr. Kai Zwickler
Landrat



Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 358-360

- 216 **Zusammenlegung von Kirchengemeinden; Grenzüberschreitung gem. § 3 Abs. 2 Nr. b der Verordnung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden**



FELIX GENN

**Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 27. August 2007 über die Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden St. Gertrudis in Horstmar
und St. Cosmas und Damian in Horstmar-Leer
zur **Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrudis
in Horstmar**
vom 27. Oktober 2007

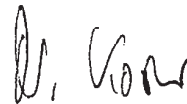
Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. Oktober 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Gertrudis entspricht im Wesentlichen der Gemarkung Horstmar (5195) mit Ausnahme zwischen den Punkten 51B [2585573/5776927]¹⁾ und 51A [2585648/5777186] im westlichen Teil der Pfarrgrenze. Hier verläuft die Grenze westlich des Hofes Hinkers und schließt diesen in das Gebiet der Pfarrgemeinde ein.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017



Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. August 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Gertrudis in Horstmar und St. Cosmas und Damian in Horstmar-Leer zur Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrudis in Horstmar vom 27. Oktober 2007 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche

Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 23. November 2017

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller
Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius Hörstel, St. Anna Hörstel-Dreierwalde, St. Marien Hörstel-Bevergern, St. Kalixtus Hörstel-Riesenbeck und die selbstständige Rektoratsgemeinde St. Bernhard Hörstel-Gravenhorst zur Katholischen Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel vom 2. Dezember 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. Dezember 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Reinhildis entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Dreierwalde (5030), Hörstel (5261), Bevergern (5029) und Riesenbeck (5028) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 53M [2602161/5799197]¹⁾ und 53J [2599396/5801158].

Ab Punkt 53M [2602161/5799197] verlässt die Grenze der Pfarrei die Grenze der Gemarkung Dreierwalde (5030), verläuft über die Achse der L593 (Hopstener Damm) bis zum Punkt 53L [2601966/5798610]. Ab hier führt die Grenze über die Straße „Am Langenhorst“ nach Nordwesten, anschließend für 170 m über die Straße „Schürweg“ in nördliche Richtung und biegt dann wieder nach Nordwesten ab. Sie verläuft dann entlang der Straße „Stocklingsweg“ bis diese auf die „Solttenstraße“ trifft. Dieser folgt die Grenze der Pfarrei für 190 m nach Südwesten bis zur K68 (Franz-Bernhard-Straße) und verläuft dann über die K68 (beidseitig zur Kirchengemeinde St. Antonius in Rheine) in nordwestliche Richtung bis sie am Punkt 53K [2599133/5800448] auf die Bahnlinie trifft und dieser bis zum Punkt 53J [2599396/5801158] nach Nordosten folgt. Ab Punkt 53J [2599396/5801158] folgt die Grenze der Pfarrei wieder der Grenze der Gemarkung Dreierwalde (5030).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. September 2017

N. Köster

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius Hörstel, St. Anna Hörstel-Dreierwalde, St. Marien Hörstel-Bevergern, St. Kalixtus Hörstel-Riesenbeck und die selbstständige Rektoratsgemeinde St. Bernhard Hörstel-Gravenhorst zur Katholischen Kirchengemeinde St. Reinhildis in Hörstel vom 02. Dezember 2007 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

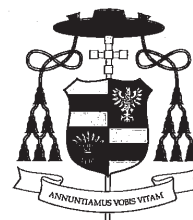
- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 23. November 2017

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 2. November 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Bosco Ibbenbüren, St. Ludwig Ibbenbüren, St. Modestus Ibbenbüren-Dörenthe und St. Peter und Paul Tecklenburg-Brochterbeck zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Ibbenbüren vom 31. Dezember 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Ab Punkt 52A [2612859/5795764]¹⁾ folgte die Grenze der Ibbenbürener Aa in östliche Richtung bis zum Punkt 52B [2614131/5795916] und wendet sich hier in Richtung Norden und verläuft für 750 m querfeldein auf den Punkt 52C [2614147/5796663] zu, um dann für 110 m der L598 (Püßelbürener Damm) in östliche Richtung zu folgen. Vom Punkt 52D [2614267/5796636] verläuft die Grenze wieder querfeldein nach Norden. Ab dem Punkt 52E [2614263/5797092] folgt sie der nördlichen Bahntrasse in Richtung Osten bis zum Punkt 52F [2615787/5796867]. Hier biegt die Grenze in Richtung Südwesten ab und trifft an Punkt 52G [2615686/5796727] auf die Straße Lorbeerweg, die in Gänze zur Kirchengemeinde Heilig Kreuz gehört, und an dessen südlichem Rand die Grenze weiter verläuft bis sie auf den Rodenweg trifft, der bis zum Punkt 52H [2615405/5796646] beidseitig zu Heilig Kreuz gehört. Ab Punkt 52H [2615405/5796646] gehört die östliche Seite der Straße „Rodenweg“ zur Gemeinde Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena. Im Weiteren verläuft die Grenze dann über die Straße „Püßelbürener Grenze“, ebenfalls mit der Aufteilung, dass die westliche Straßenseite zu Heilig Kreuz und die östliche Straßenseite zu Ss. Mauritius-Maria Magdalena gehört. Ab dem Punkt 52I [2614758/5795538] verläuft die Grenze wieder entlang der Ibbenbürener Aa bis zum Punkt 52J [2615221/5795033]. Hier folgt die Grenze dann dem Feldweg bis zur Brockwiesenstraße, die in Gänze zu Heilig Kreuz gehört, folgt anschließend der Gravenhorster Straße (beidseitig Heilig Kreuz) bis zur Einmündung der Röntgenstraße. Im Weiteren verläuft die Grenze (jeweils beidseitig Heilig Kreuz) über die Röntgenstraße, die Poststraße, die Straße „Unterer Markt“ und die Alte Münsterstraße und in deren gedachten Verlängerung in südöstliche Richtung bis zum Punkt 52K [2617312/5794550]. Ab hier folgt die Grenze der L594 (Ledder Straße), wobei das Gebiet der Kirchengemeinde Heilig Kreuz die Straße „Zur Blauen Ecke“ mit einschließt. Die Grenze folgt der Ledder Straße (beidseitig Heilig Kreuz) bis zum Punkt 52L [2620355/5793292]. Hier biegt sie nach Süden ab und verläuft für 350 m querfeldein bis sie an Punkt 52M [2620366/5792947] auf die Straße „Langenpool“ stößt und dieser in westliche Richtung bis zum Punkt 52N [2619624/5792919] folgt. Ab hier verläuft die Grenze mit der Ibbenbürener Aa in südöstliche Richtung, biegt an Punkt 52O [2620274/5791927] in südwestliche Richtung ab und folgt der K24 (Bocketaler Straße) bis zum Punkt 52P [2620097/5791743]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde Heilig Kreuz der Grenze der Gemarkungen Brochterbeck (5041) in südöstliche Richtung. Zwischen den Punkten 52Q [2622782/5789436] und 52R [2622630/5789428] verläuft die Grenze nördlich des Hauses „Ibbenbüren Straße 90, Tecklenburg“. Im Weiteren folgt die Pfarrgrenze dann der Grenze der Gemarkung Brochterbeck (5041) zu den Gemarkungen Tecklenburg (5035), Lengerich (5042), Ladbergen (5043) und Saerbeck (5026) und danach entsprechend der Gemarkung Ibbenbüren (5027) zur Gemarkung Saerbeck (5026) und Riesenbeck (5028) bis sie dann wieder an den Punkt 52A [2612859/5795764] ihren Ausgangspunkt erreicht.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit

aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. September 2017



Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 02. November 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Bosco Ibbenbüren, St. Ludwig Ibbenbüren, St. Modestus Ibbenbüren-Dörenthe und St. Peter und Paul Tecklenburg-Brochterbeck zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Ibbenbüren vom 31. Dezember 2004 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den **23.** November 2017

Die Regierungspräsidentin




Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 4. Juli 2012 über die Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und
St. Marien in Emsdetten
**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius
in Emsdetten**
vom 15. September 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 15. September 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Pankratius verläuft entsprechend den Grenzen der Gemarkung Emsdetten (5208) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten 51I [2609900/5780563]¹⁾ und 51N [2608244/5780578]. Ab dem Punkt 51I [2609900/5780563] folgt die Grenze der Pfarrei der Ems flussaufwärts bis zum Punkt 51J [2609898/5779306] und biegt dann in genau westlicher Richtung querfeldein ab bis sie an dem Punkt 51K [2609034/5779342] auf den Wirtschaftsweg zum Hof Heitmann trifft, diesem folgt und dann nördlich um den Hof verläuft bis zum Punkt 51L [2608608/5779610]. Von hier führt die Grenze über den Wirtschaftsweg in Richtung Norden und im Weiteren südlich des kleinen Waldgebietes bis sie an Punkt 51M [2607960/5780276] auf die K54 trifft. Hier folgt die Pfarreigrenze der Achse der Straße in nordöstliche Richtung bis sie an Punkt 51N [2608244/5780578] wieder auf die Grenze der Gemarkung Emsdetten (5208) trifft und dieser dann in nordwestliche Richtung folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017



Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 04. Juli 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Marien in Emsdetten zur Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius vom 15. September 2012 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

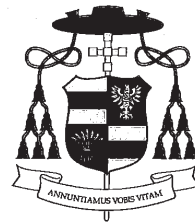
- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den **23.** November 2017



Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 17. Juli 2014 über die Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes
in Steinfurt (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk
in Steinfurt (Burgsteinfurt)

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes
in Steinfurt

vom 14. September 2014

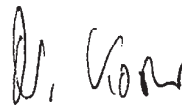
Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 14. September 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Nikomedes entspricht den Gemarkungen Burgsteinfurt (5190) und Borghorst (5192) mit Ausnahme zwischen den beiden Punkten 53I [2595045/5785144]¹⁾ und 53H [2595286/5785201]. An Punkt 53I verlässt die Pfarreigrenze die Grenze der Gemarkung Burgsteinfurt (5190) in südöstliche Richtung um dann südlich des Hofes Roosmann in nordöstliche Richtung über den Wirtschaftsweg auf den Punkt 53H [2595286/5785201] zuzulaufen. Ab hier folgt die Pfarreigrenze wieder der Grenze der Gemarkungen Burgsteinfurt (5190) und Borghorst (5192).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017



Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Juli 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikomedes in Steinfurt (Borghorst) und St. Johannes Nepomuk in Steinfurt (Burgsteinfurt) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikomedes in Steinfurt

vom 14. September 2014 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48.03.01.02 - 48128 Münster, den **23.** November 2017

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 21. Februar 2008 über die Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist
in Altenberge und St. Johannes Nepomuk in Hansell
zur **Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in
Altenberge**
vom 9. November 2009

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. November 2009 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Pfarrei verläuft in weiten Teilen der Grenze der Gemarkung Altenberge (5211). Im Osten der Pfarrei wendet die Grenze sich an Punkt 51U [2605804/5771006]¹⁾ von der Grenze der Gemarkung Richtung Osten ab und verläuft für 140 m entlang des Flothbaches bevor sie nach Norden abbiegt und nördlich um das Gut Ostfelde und weiter über die Straße „Mestheide“ bis zum Punkt 51T [2606696/5771449] verläuft, wobei die anliegenden Höfe zum Pfarrgebiet von St. Johannes Baptist gehören. Vom Punkt 51T [2606696/5771449] an verläuft die Grenze entlang der Achse der Straße „Mestheide“ bis zum Punkt 51S [2608350/5770887]. Hier wendet sie sich nach Südwesten und verläuft für 240 m auf der Straße „Flothdamm“ bis zum Punkt 51R [2608143/5770767], an dem sie sich wieder Richtung Süden wendet und südlich um den Hof Eilers dann Richtung Westen bis zum Punkt 51Q [2607999/5770375] verläuft. Von hier verläuft die Grenze in südliche Richtung entlang des Waldes bis zum Punkt 51P [2607952/5769792], quert hier die „Hülshorster Stiege“ und verläuft dann entlang des Wirtschaftsweges und des Grabens bis zu Punkt 51O [2608678/5769398], folgt dann der Straße „Flothfeld“ in südwestliche Richtung und umgeht dabei den Hof Wenninghof/Meiermann nördlich. Vom Punkt 51V [2608187/5768998] bis zum Punkt 51W [2608444/5768772] folgt die Grenze wieder dem Flothbach und dann dem Graben und dem

Wirtschaftsweg „Hanseller Straße“ bis zum Punkt 51X [2607036/5767609]. Hier wendet sich die Grenze wieder Richtung Süden und verläuft entlang der Achse der L529 bis zum Punkt 51Y [2607122/5767244] und folgt dann dem „Leiferdingweg“ in südwestliche Richtung bis sie an Punkt 51Z [2606489/5766860] auf die Trasse der Bahnlinie Münster-Altenberge stößt und dieser bis zum Punkt 51AA [2606050/5767021] folgt. Von hier führt die Grenze Richtung Westen querfeldein, anschließend ein Stück über den Rösteborg und dann wieder querfeldein auf Punkt 51AB [2605340/5766805] zu. Ab hier verläuft die Grenze der Pfarrei wieder gemeinsam mit der Grenze der Gemarkung Altenberge (5211) bis zum Punkt 51AC [2604352/5763931]. Von hier bildet die Achse der K71 „Horstmarer Landweg“ die Grenze bis sie an Punkt 51AD [2598424/5765653] wieder auf die Grenze der Gemarkung Altenberge (5211) stößt und dieser dann bis zum Ausgangspunkt 51U [2605804/5771006] folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017

N. Köster

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Februar 2008 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Altenberge und St. Johannes Nepomuk in Hansell zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge vom 09. November 2009 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den **23.** November 2017

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 17. Dezember 2007 über die Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Laer
und St. Marien in Laer-Holthausen
zur **Katholischen Kirchengemeinde Hll. Brüder Ewaldi
in Laer**
vom 27. Januar 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katho-
lischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. Januar
2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie
folgt beschrieben:

Die Pfarrgrenze verläuft beginnend im Osten entlang
der Grenze der Gemarkungen Laer (5213) und Beerlage
(5166) zur Gemarkung Altenberge (5211) und im Südost-
en der Grenze zwischen der Gemarkung Beerlage (5166)
zur Gemarkung Havixbeck (5023) bis zum Punkt 51C
[2595273/5763443]¹⁾. Ab hier verläuft die Grenze auf der
Achse der L550 in nordwestliche Richtung bis sie an Punkt
51D [2594427/5764716] auf die L506 stößt und folgt dieser
für 540 m bis zum Punkt 51E [2593965/5764433]. Ab hier
verläuft die Pfarrgrenze dann mit der Steinfurter Aa bis
zum Punkt 51F [2592757/5765618] und biegt dann Rich-
tung Norden ab bis zum Punkt 51G [2592802/5765808].
Von hier verläuft die Grenze entsprechend der Achse der
K38 bis zum Punkt 51H [2591280/5766870]. Hier biegt sie
kurz nach Osten ab und folgt dann der Achse der Anlieger-
straße zu den Häusern Esking 45-47 bis sie an Punkt 51AP
[2591609/5767607] wieder auf die Grenze der Gemarkung
Beerlage (5166) trifft und dieser Richtung Norden folgt. Ab
hier verläuft die Grenze der Pfarrei wieder entsprechend
der Grenzen der Gemarkungen Beerlage (5166) und Laer
(5213) zu Darfeld und im Weiteren Verlauf der Grenze der
Gemarkung Laer (5213) zu Horstmar (5195) und Borghorst
(5192).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden
Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei
die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden
entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit
aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung wi-
dersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemein-
de ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf
Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19.
September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung
zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 17. Dezember
2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kir-
chengemeinden St. Bartholomäus in Laer und St. Marien
in Laer-Holthausen zur Katholischen Kirchengemeinde
Hll. Brüder Ewaldi in Laer vom 27. Januar 2008 wird ge-
mäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung
bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengem-
einden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den **23.** November 2017

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 1. Juni 2006 über die Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus
Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden
Lienen und St. Michael Tecklenburg
zur **Katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen
in Lengerich**
vom 11. Juni 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katho-
lischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. Juni 2006
wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt
beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen
besteht aus dem Gebiet und innerhalb der Grenzen der
Gemarkungen Ledde (5036), Leeden (5037), Tecklenburg
(5035), Lengerich (5042), Ladbergen (5043) und Lienen
(5047) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punk-
ten 52R [2622630/5789428]¹⁾ und 52Q [2622782/5789436].
Hier verläuft die Grenze nördlich des Hauses „Ibbenbü-
rener Straße, Hausnummer 90“ um dann weiter der Grenze
der Gemarkung Tecklenburg (5035) zu folgen.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden
Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei
die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden
entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit
aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung wi-
dersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemein-
de ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. September 2017



Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. Juni 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus Ladbergen, St. Margareta Lengerich, Maria Frieden Lienen und St. Michael Tecklenburg zur Katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in Lengerich vom 11. Juni 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den **23.** November 2017
Die Regierungspräsidentin




Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. September 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Lambertus in Ochtrup, St. Marien in Ochtrup, St. Johannes Baptist in Langenhorst und St. Dionysius in Welbergen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ochtrup vom 27. November 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Lambertus entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkung Ochtrup (5199) mit Ausnahme des Bereiches zwischen den Punkten

51AE [2584816/5788536]¹⁾ und 51AK [2586482/5787325]. Vom Punkt 51AE [2584816/5788536] folgt die Grenze der Pfarrei für 610 m der K57 in nordöstliche Richtung. Vom Punkt 51AF [2585295/5788926] an führt die Grenze in südöstliche Richtung entlang des Feldweges und des Grabens bis zum Punkt 51AG [2585733/5788332] und von hier weiter östlich entlang des Baumbestandes und um den Hof Schulte Sutrum bis zum Punkt 51AH [2586154/5787916]. Von hier führt die Grenze über den Wirtschaftsweg in Richtung Süden bis zum Hof Holtmann den die Grenze wiederum östlich umgeht und weiter dem Weg bis zum Punkt 51AI [2586227/5787502] folgt. Hier wendet sich die Grenze nach Osten und verläuft mit der Straße zunächst bis zum Punkt 51AJ [2586447/5787480] und dann Richtung Süden über den Wirtschaftsweg bis zum Punkt 51AK [2586482/5787325], an dem sie wieder auf die Grenze der Gemarkung Ochtrup (5199) stößt und dieser dann weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017



Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. September 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Lambertus in Ochtrup, St. Marien in Ochtrup, St. Johannes Baptist in Langenhorst und St. Dionysius in Welbergen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ochtrup vom 27. November 2005 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den **23.** November 2017
Die Regierungspräsidentin




Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 19. Januar 2006 über die Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius Ibbenbüren
und St. Maria Magdalena Ibbenbüren
zur **Katholischen Kirchengemeinde Ss. Mauritius-Maria
Magdalena in Ibbenbüren**
vom 17. April 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 17. April 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 52F [2615787/5796867]¹⁾ führt die Grenze der Pfarrei in Richtung Osten entlang der Bahnlinie bis zum Punkt 52S [2617276/5796293] und folgt dann der Bockrader Straße Richtung Süden bis zum Punkt 52T [2617291/5796048] (bis Punkt 52U [2617309/5796109] beidseitig Ibbenbüren St. Franziskus, dahinter nur westliche Seite zu Ibbenbüren St. Franziskus). Vom Punkt 52U [2617309/5796109] verläuft die Grenze dann über die Rohmannstraße (beidseitig Ibbenbüren St. Franziskus) und weiter in südöstliche Richtung bis sie an Punkt 52V [2617765/5795793] auf die Straße „Treppkesberg“ trifft. Dieser folgt sie in Richtung Osten (beidseitig zu Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena) bis zum Punkt 52W [2618184/5795870]. Von hier führt die Grenze 580 m querfeldein in südliche Richtung bis zum Punkt 52X [2618359/5795319] und weiter 1700 m querfeldein Richtung Osten bis zum Punkt 52Y [2620104/5795328] und wendet sich dann für 730 m nach Norden bis zum Punkt 52Z [2620094/5796060]. Ab hier folgt die Grenze für 150 m der Osnabrücker Straße nach Osten bis zur Bismarckstraße und führt dann über die Achse der Bismarckstraße bis zur Einmündung der Theodorstraße und folgt dieser (zunächst beidseitig Ibbenbüren St. Franziskus, ab Hausnummer 46 östliche Straßenseite zu Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena) in nördliche Richtung über die Osnabrücker Straße hinweg bis zum Punkt 52AA [2621104/5796097].

Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde Ss. Mauritius-Maria Magdalena der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis zum Punkt 52P [2620097/5791743] und dann der Bocketaler Straße in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 52O [2620274/5791927]. Ab hier führt die Grenze mit der Ibbenbürener Aa nach Nordwesten bis zum Punkt 52N [2619624/5792919] und biegt dann nach Osten ab und verläuft über die Straße „Langenpool“ bis zum Punkt 52M [2620366/5792947], biegt hier nach Norden ab und führt für 350 m querfeldein bis zum Punkt 52L [2620355/5793292]. Nun folgt die Grenze der Ledder Straße (beidseitig zu Ibbenbüren Heilig Kreuz) bis zum Punkt 52K [2617312/5794550], wobei die Straße „Zur Blauen Ecke“ der Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Ibbenbüren zugeordnet ist.

Ab dem Punkt 52K [2617312/5794550] verläuft die Grenze (jeweils beidseitig Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Ibbenbüren) in westliche Richtung über die Alte Münsterstraße, die Straße „Unterer Markt“, die Poststraße, die Röntgenstraße, die Gravenhorster Straße (ab Einmündung der Röntgenstraße bis Einmündung der Brockwiesenstraße) und die Brockwiesenstraße und in deren Verlängerung über den Feldweg bis sie am Punkt 52J [2615221/5795033] wieder auf die Ibbenbürener Aa stößt und dieser dann in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 52I [2614758/5795538] folgt. Hier biegt die Grenze nach Norden ab und führt über die Achse der Straßen „Püsselbürener Grenze“ und Rodenweg (westliche Seite Ibbenbüren Heilig Kreuz, östliche Seite Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena) bis zum Punkt 52H [2615405/5796646]. Im Weiteren führt die Grenze noch ein Stück über den Rodenweg und weiter über den Lorbeerweg bis zum Punkt 52G [2615686/5796727], dabei gehören ab dem Punkt 52H [2615405/5796646] beide Straßenseiten zur Pfarrei Ibbenbüren Heilig Kreuz. Vom Punkt 52G [2615686/5796727] führt die Grenze in nordöstliche Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung, Punkt 52F [2615787/5796867].

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. September 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. Januar 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius Ibbenbüren und St. Maria Magdalena Ibbenbüren zur Katholischen Kirchengemeinde Ss. Mauritius-Maria Magdalena in Ibbenbüren vom 17. April 2006 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48.03.01.02 - 48128 Münster, den **23.** November 2017

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 5. September 2011 über die Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus
in Ibbenbüren und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren
zur **Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus
in Ibbenbüren**
vom 2. Oktober 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. Oktober 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Ab Punkt 55P [2617963/5800969]¹⁾ folgt die Grenze dem Weg „Up de Gadde“ bis zum Punkt 55O [2617771/5800374] und führt dann 620 m querfeldein nach Osten zum Punkt 55N [2618395/5800364]. Im Weiteren verläuft sie für 480 m entlang der L832 (Schlickelder Straße) bis zum Punkt 55M [2618173/5799947], wendet sich nach Osten und führt wiederum querfeldein auf den Punkt 55L [2618403/5799941] zu. Ab hier folgt die Grenze der Pfarrei zunächst der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis zum Punkt 55K [2618907/5798226]. Hier verlässt die Pfarreigrenze die Grenze der Gemarkung wieder und führt für 380 m querfeldein zum Punkt 55J [2619288/5798225], folgt dann der K40 (Schniederbergstraße) für 470 m Richtung Süden bis zum Punkt 55I [2619125/5797783] und verläuft anschließend für 410 m in östliche Richtung querfeldein zum Punkt 55H [2619533/5797780]. Ab hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Franziskus östlich um den Hof Storck-Kellinghausen herum und weiter über die Stichstraße „Mettinger Grenze“ (beidseitig zur Kirchengemeinde St. Agatha in Mettingen gehörend) bis zum Punkt 55G [2619481/5797124]. Von diesem Punkt folgt die die Grenze der Pfarrei wieder der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis zum Punkt 52AA [2621104/5796097].

Ab Punkt 52AA [2621104/5796097] führt die Grenze in Richtung Süden über die Osnabrücker Straße hinweg in die Theodorstraße und folgt dieser (bis einschl. Hausnummer 46 östliche Straßenseite zu Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena, ab Hausnummer 46 beidseitig zu St. Franziskus) bis zur Einmündung in die Straße „Bismarckweg“. Dieser folgt sie in nordwestliche Richtung bis zur L501 (Osnabrücker Straße) und führt für 150 m über die Osnabrücker Straße bis zum Punkt 52Z [2620094/5796060]. Ab hier führt die Grenze für 730 m querfeldein nach Süden bis zum Punkt 52Y [2620104/5795328] und für weitere 1700 m nach Westen bis zum Punkt 52X [2618359/5795319] und wendet sich dann Richtung Nordwesten und erreicht nach 580 m den Punkt 52W [2618184/5795870]. Sie folgt dann der Straße „Treppkesberg“ in westliche Richtung (beidseitig zu Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena) bis zum Punkt 52V [2617765/5795793]. Ab hier verläuft die Grenze querfeldein Richtung Nordwesten und über die

Rohmannstraße (beidseitig Ibbenbüren St. Franziskus) bis Punkt 52U [2617309/5796109]. Anschließend verläuft die Grenze über den Punkt 52T [2617291/5796048] und die Bockradener Straße (von Punkt 52T bis 52U westliche Seite zu Ibbenbüren St. Franziskus, von Punkt 52U bis 52S beidseitig zu St. Franziskus) bis zum Punkt 52S [2617276/5796293]. Von hier an folgt die Grenze der Pfarrei der Bahnlinie bis zum Punkt 52E [2614263/5797092], verläuft querfeldein Richtung Süden bis zum Punkt 52D [2614267/5796636], um dann für 110 m der L598 (Püßelbürener Damm) in westliche Richtung zu folgen. Vom Punkt 52C [2614147/5796663] führt die Pfarreigrenze 750 m querfeldein nach Süden bis sie am Punkt 52B [2614131/5795916] auf die Ibbenbürener Aa trifft um dieser in Richtung Westen bis zum Punkt 52A [2612859/5795764] zu folgen.

Ab hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinde St. Franziskus wieder der entsprechend der Grenze der Gemarkung Ibbenbüren (5027) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 28. September 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 05. September 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Ibbenbüren und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren vom 02. Oktober 2011 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den **23.** November 2017

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller



FELIX GENN

Divina Misericordiae et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 23. August 2012 über die Zusammenlegung der
Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und
St. Lukas in Greven
zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Greven
vom 11. November 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. November 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Martinus besteht im Wesentlichen aus dem Gebiet der Gemarkung Greven (5024) mit Ausnahme der Bereiche zwischen den Punkten 51O [2608678/5769398]¹⁾ bis 51U [2605804/5771006] sowie zwischen den Punkten 51N [2608244/5780578] und 51I [2609900/5780563] und den Punkten 51AL [2617587/5769345] und 51AO [2615142/5768893]. An Punkt 51O [2608678/5769398] verlässt die Grenze der Pfarrei die Grenze der Gemarkung und folgt dem Wirtschaftsweg und dem Graben in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 51P [2607952/5769792]. Von hier aus verläuft die Grenze nach Norden bis zum Punkt 51Q [2607999/5770375] und wendet sich dann über die Zufahrt zum Hof Eilers, den die Grenze südlich und östlich umschließt und sich dann wieder Richtung Norden wendet bis zum Punkt 51R [2608143/5770767]. Ab hier folgt sie der Straße „Flothdamm“ für 240 m Richtung Osten bis zum Punkt 51S [2608350/5770887] und im Weiteren der Achse der Straße „Mestheide“ in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 51T [2606696/5771449]. Ab hier verläuft die Grenze über die Straße Mestheide bis zum Gut Ostfenelde, wobei die anliegenden Höfe zur Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Altenberge gehören. Hinter dem Gut Ostfenelde biegt die Pfarrergrenze Richtung Süden ab bis zum Flothbach und folgt diesem in westliche Richtung bis sie an Punkt 51U [2605804/5771006] wieder auf die Grenze der Gemarkung Greven (5024) zur Gemarkung Altenberge (5211) stößt und dieser dann Richtung Nordwesten folgt. Ab Punkt 51N [2608244/5780578] verlässt die Pfarrergrenze wieder die Grenze der Gemarkung Greven (5024) und folgt der Achse der K54 für 440 m in südwestliche Richtung bis zum Punkt 51M [2607960/5780276]. Ab hier folgt die Grenze dem Wirtschaftsweg zunächst in südöstliche, später in südliche Richtung bis zum Punkt 51L [2608608/5779610] und verläuft dann nördlich des Hofes Heitmann und anschließend über die Zufahrt zum Hof in Richtung Osten. Vom Punkt 51K [2609034/5779342] verläuft die Pfarrergrenze querfeldein weiter Richtung Osten bis zum Punkt 51J [2609898/5779306] und folgt dann der Ems bis zum Punkt 51I [2609900/5780563], an dem sie wieder auf die Grenze der Gemarkung Greven (5024) trifft und dieser Richtung Osten folgt. An Punkt 51AL [2617587/5769345] folgt die Pfarrergrenze der L588 (Telgter

Straße) für 640 m in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 51AM [2617033/5769666] und biegt dann nach Westen ab. Von hier führt sie für 1320 m querfeldein bis zum Punkt 51AN [2615704/5769670] und folgt dann dem westlichen Ufer des Dortmund-Ems-Kanals nach Südwesten bis zum Punkt 51AO [2615142/5768893]. Ab hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinde wieder entsprechend der Grenze der Gemarkung Greven (5024) in nordwestliche Richtung. Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 19. September 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens.

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. September 2017 benannte Anlage zur Grenzbeschreibung zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 23. August 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus und St. Lukas in Greven zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Greven vom 11. November 2012 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den ~~23.~~ 20. November 2017
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 360-369

217 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0048/17/0326348-0001/0003.V

Münster, den 28.11.2017
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Dez.53@brms.de

Die Firma SIDRA Wasserchemie GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Eisensalzlösungen auf dem Grundstück Zeppelinstraße 27, 49479 Ibbenbüren, (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstück 50), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Produktionskapazität von 100.000 t/a auf 200.000 t/a. Hierzu werden u. a. ein weiterer Auflösebehälter für Magnetit aufgestellt und damit die Auslastung der nachfolgenden Anlagenteile erhöht, eine Sulfat-Entladestation verlegt, die TKW-Entladestation um eine weitere Entladestelle für Salzsäure und Altbeize erweitert sowie vorhandene Anlagenteile umgenutzt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Es werden keine neuen Stoffe gehandhabt und keine neuen Produktionsverfahren verwendet.

Die beim Produktionsprozess entstehenden Abgase werden der bestehenden Abluftbehandlungsanlage zugeführt.

Ein ausreichender Schutz vor Boden- und Gewässerverunreinigung ist gewährleistet.

Die Änderungen sind schalltechnisch nicht relevant. Es kommt durch das Vorhaben daher zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Im Einwirkungsbereich befinden sich keine ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Theisen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 369-370

218 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Renaturierung der Ems unterhalb der Axtbachmündung von Stat. 295.800 bis 296.870“

Der Kreisfischereiverein von 1885 e. V. Warendorf/Ems hat mit Antrag vom 12.05.2017 die Umsetzung einer Maßnahme an der Ems km 295.800 bis 296.870 beantragt. Die Maßnahme umfasst die Renaturierung der Emsaue unterhalb der Axtbachmündung in Warendorf. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben des Kreisfischereivereins von 1885 e. V. Warendorf/Ems ist nach § 3c UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen.

Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt. Das Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Münster, den 30.11.2017

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.09.01.001-025

Im Auftrag
gez. Gritz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 370

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

219 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 20. Dezember 2017, 10:00 Uhr, in Münster (Coerde), An den Speichern 10, Raum 9, mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Verbandsangelegenheiten

- 2.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendungsbeschluss zu dem Jahresabschluss 2016
- 2.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2016
- 2.3 Anpassung der Finanzstrategie
- 2.4 Satzungsänderung
- 2.5 Wahl eines neuen Mitgliedes des Institutsausschusses

3. Geschäftsbericht der Studienleitung

4. Ausbildungsmarketing

5. Haushalt 2018

- 5.1 Stellenplan 2018
- 5.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

6. Neufassung der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)

7. Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

8. Personalentscheidungen

9. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Dr. Effing
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 371

220 Regionalverband Ruhr

Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Freitag, 15.12.2017 - 10:00 Uhr -
Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 2.1 Haushalt 2018
- 2.1.1 Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2018

- 2.1.2 Verabschiedung des Haushaltes 2018
- 2.1.3 Bericht zum Ergänzungsbeschluss Nr. 9 zum Haushalt 2017 (VV-Sitzung vom 09.12.2016)

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss

- 1.1 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2018
Beratung und Beschlussfassung
- 1.2 Kunst- und Kulturförderung – Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik hier: Beratung und Beschlussfassung 2018
- 1.3 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für 2018
- 1.4 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2018
- 1.5 Städtebauförderung
hier: Vorstellung des Städtebauförderprogramms „Zukunft Stadtgrün 2017“

Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr

- 1.6 82. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheineberg
Festlegung eines Oberflächengewässers für die zweckgebundene Nutzung „Ruhehafen“ (Ruhehafen Ossenberg)
Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW
- 1.7 Änderungsverfahren 22 MH (Düsseldorfer Straße/ Kassenberg in Mülheim an der Ruhr des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr
Benehmensherstellung gemäß § 39 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW
- 1.8 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Brandt“-Gelände in der Stadt Hagen und in der Stadt Gevelsberg
Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW
- 1.9 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.2 Umbesetzung in den Gremien des RVR
Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.3 Internationale Netzwerkarbeit:
Weltkonferenz für Industriekultur (TICCIH) in Chile 2018
Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss

- 2.4 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
– Revierpark Gysenberg Herne GmbH – Prüfung der Voraussetzungen für eine Neuorganisation / Zukünftige Zusammenarbeit mit der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH
- 2.5 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
– Jahresabschluss zum 31.12.2016
- 2.6 Angelegenheiten des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
– Gremienbesetzung - Besetzung im Verbandsrat sowie in der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün

- 2.7 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2018
- 2.8 Anfragen und Mitteilungen
– Schreiben des Ministers Prof. Dr. Pinkwart zu den Regionalen Kooperationsstandorten vom 23.10.2017

Essen, 24.11.2017



Josef Hovenjürgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 371-372

221 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 11.12.2017, 15.30 Uhr, in den Räumen H001 und H002 von Haus Kump des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Mecklenbecker Straße 252, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.10.2017
– Sitzungsvorlage Nr. 26 / 2017 –
2. Wahl des Vorstandsvorstehers
– Sitzungsvorlage Nr. 27 / 2017 –
3. Nachbesetzungen für die Verbandsversammlung des NWL
– Sitzungsvorlage Nr. 28 / 2017 –
4. Nachbesetzungen für die Tarifkommission
– Sitzungsvorlage Nr. 29 / 2017 –
5. ÖPNV Bedarfsplan – Beauftragung weiterer Planungsstufen im Rahmen des ÖPNV Bedarfsplans NRW
– Sitzungsvorlage Nr. 30 / 2017 –
6. Haushalt 2016; hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und Entlastung des Ver-

bandsvorstehers sowie Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses

– Sitzungsvorlage Nr. 31 / 2017 –

7. Haushalt 2018; hier: Haushaltssatzung und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 sowie das Investitionsprogramm 2017 - 2021
– Sitzungsvorlage Nr. 32 / 2017 –
8. Zuginformationssysteme (Level 2 Anzeigen) und Videoüberwachung an Verkehrsstationen im NWL
– Sitzungsvorlage Nr. 33 / 2017 –
9. Tarifmaßnahme 01.08.2018 in Westfalen
– Sitzungsvorlage Nr. 34 / 2017 –
10. Geschäftsordnung Tarifausschuss NWL
– Sitzungsvorlage Nr. 35 / 2017 –
11. Verbandsversammlung des NWL am 14.12.2017
– Sitzungsvorlage Nr. 36 / 2017 –
12. Haushaltsplan NWL 2018
– Sitzungsvorlage Nr. 37 / 2017 –
13. Mitteilungen und Anfragen
- 13.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Vorstandsvorstehers
 1. Einstiegshilfen Drensteinfurt (mündl. Bericht)
 2. Baumaßnahme Münster-Mecklenbeck (Sperrung auf der Strecke der RB 63)
 3. Fahrplanwechsel Dezember 2017
- 13.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

21. Organisation NWL
– Sitzungsvorlage Nr. 38 / 2017 –
22. Mittelbereitstellung NWL Teilraumkonten
– Sitzungsvorlage Nr. 39 / 2017 –
23. Elektrifizierung Wesel – Bocholt
– Sitzungsvorlage Nr. 40 / 2017 –
24. Beschleunigung und Ergänzung des Leistungsangebotes auf der HaardAchse und Verlängerung nach Osnabrück
– Sitzungsvorlage Nr. 41 / 2017 –
25. Mitteilungen und Anfragen
- 25.1. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Vorstandsvorstehers
 1. Regularien bei Störungen im Zugverkehr (Stichworte: Atomkraftgegner, Fernverkehrsnutzung etc.)
 2. Infrastrukturmaßnahme „Rohbaumaßnahme Münster Hbf Zugangsanlage Haupttunnel Gleis 21“
 3. Vergabeverfahren Emscher-Münsterland-Netz
- 25.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 372

**222 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -
LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)**

Westfälische Wilhelms Universität Münster

– Dezernat 2 –

Münster, den 27.11.2017

Frau Alkaterini Gaitanoglou, letzte bekannte Anschrift: Blumenstraße 9, 48151 Münster, kann ein Übergabeschreiben vom 16.05.2017 des Prüfungsamtes I der Westfälischen Wilhelms Universität Münster hinsichtlich eines Widerspruchsverfahrens nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Frau Alkaterini Gaitanoglou wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Zentralen Poststelle der Westfälischen Wilhelms Universität Münster, Schloßplatz 2, 48149 Münster abzuholen bzw. in Empfang zu nehmen.

Hinweis:

Gem. § 10. Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, daß mit dieser Zustellung des Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez. Kuypers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 373

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster